

Addendum zum BESCHLUSS Nr. 001/19 vom 8. März 2019

Betreff:

Antrag der Verwaltung "Brüssel - Wirtschaft und Beschäftigung" (Bruxelles Economie et Emploi - BEE) des Regionalen Öffentlichen Dienstes Brüssel (Service Public Régional de Bruxelles - SPRB) auf Ermächtigung, im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Bereich Beihilfen für die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen auf bestimmte Daten des Nationalregisters der natürlichen Personen zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen

Durch den Beschluss Nr. 001/19 vom 8. März 2019 ist die Verwaltung "Brüssel - Wirtschaft und Beschäftigung" des Regionalen Öffentlichen Dienstes Brüssel dazu ermächtigt worden:

- auf die Daten zuzugreifen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (ausschließlich Geburtsdatum) und 5 (Hauptwohnort) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,
- auf die in den sechs Monaten vor dem Antrag auf Beihilfen eingetretenen Änderungen der Information über den Hauptwohnort zuzugreifen,
- von allen Änderungen dieser Information in Kenntnis gesetzt zu werden; die Mitteilung der Änderungen ist bis zum Datum des Beschlusses zur Gewährung (oder Ablehnung) der beantragten Beihilfe erlaubt,
- die Nationalregisternummer zu benutzen

im Hinblick auf die Prüfung und Bearbeitung der Anträge auf Beihilfen für Brüsseler Unternehmen, die in Anwendung der Ordonnanz vom 3. Mai 2018 "relative aux aides pour le développement économique des entreprises"/"betreffende de steun voor de economische ontwikkeling van ondernemingen" (Beihilfen für die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen) gewährt werden.

Was insbesondere Beihilfen für Kleinkindbetreuung betrifft, die gemäß Artikel 17 der vorerwähnten Ordonnanz vom 3. Mai 2018 gewährt werden, so gilt: Personalmitglieder von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen können nämlich Beihilfen erhalten, wenn ihre Kinder eine Kleinkindbetreuungseinrichtung besuchen, und zwar unter der Voraussetzung, dass diese höchstens drei Jahre alt sind. Für die Bearbeitung der Anträge müssen die Daten über Name, Vornamen, Geburtsdatum, Hauptwohnort und Überblick der in den sechs Monaten vor dem Antrag eingetretenen Änderungen dieser Information und die Informationen über die Abstammung in absteigender Linie und das Geburtsdatum der Kinder der betreffenden Arbeitnehmer verfügbar sein.

Wie im Beschluss Nr. 001/18 vom 8. März 2019 erwähnt, ist der Zugriff auf Daten des Nationalregisters im Hinblick auf die Gewährung dieser Beihilfe jedoch von der Annahme eines Erlasses zur Ausführung von Artikel 17 der Ordonnanz vom 3. Mai 2018 abhängig gemacht worden.

Am 8. April 2019 ist im *Belgischen Staatsblatt* der Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 28. März 2019 "relatif aux aides aux micro, petites et moyennes entreprises pour l'occupation de places en milieu d'accueil de la petite enfance"/"betreffende de steun aan micro-, kleine en

middelgrote ondernemingen voor de bezetting van plaatsen in de kinderopvang" (Beihilfen für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen in Bezug auf die Belegung von Plätzen in Kleinkindbetreuungseinrichtungen) veröffentlicht worden, durch den unter anderem Artikel 17 der Ordonnanz vom 3. Mai 2018 ausgeführt wird.

DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Beschlusses Nr. 001/19 des Ministers der Sicherheit und des Innern vom 8. März 2019;
In Anbetracht der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;

In Anbetracht der Ordonnanz vom 3. Mai 2018 (Beihilfen für die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen);

In Anbetracht des Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 28. März 2019 (Beihilfen für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen in Bezug auf die Belegung von Plätzen in Kleinkindbetreuungseinrichtungen);

beschließt, dass der Antragsteller im Rahmen der Erfüllung des Zwecks in Bezug auf die Gewährung der Beihilfe für Kleinkindbetreuung gemäß Artikel 17 der Ordonnanz vom 3. Mai 2018 (Beihilfen für die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen) außerdem dazu ermächtigt wird:

- auf die Daten zuzugreifen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (ausschließlich Geburtsdatum), 5 (Hauptwohnort) und 16 (Vermerk der Verwandten ersten Grades in gerader absteigender Linie) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,
- auf die in den sechs Monaten vor dem Antrag auf Beihilfen eingetretenen Änderungen der Information über den Hauptwohnort zuzugreifen und von allen Änderungen dieser Information in Kenntnis gesetzt zu werden,
- die Nationalregisternummer zu benutzen.

Am **26 -06- 2019**

DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN



Pieter DE CREM